

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99d26cb3-3bb9-38e1-b7a4-ff66db3eaf45>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 337 SGB V - Recht der Versicherten auf Verarbeitung von Daten sowie auf Erteilung von Zugriffsberechtigungen auf Daten

(1) ¹Jeder Versicherte ist berechtigt, Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 5](#) auszulesen und zu übermitteln sowie Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1](#), soweit es sich um Daten nach [§ 341 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, 4, 6, 7 und 16](#) handelt, und Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3](#) zu verarbeiten. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5](#), soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind.

(2) ¹Der Versicherte ist berechtigt, Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7](#) eigenständig zu löschen sowie den Zugriff auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7](#) zu beschränken sowie diese Beschränkung aufzuheben. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5](#), soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind. ³Im Übrigen müssen Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7](#) auf Verlangen der Versicherten durch die nach Maßgabe der [§§ 352, 356, 357, 359 und 361](#) insoweit Zugriffsberechtigten gelöscht werden. ⁴Soweit es sich um Datensätze und Informationsobjekte handelt, die als Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte gemäß [§ 342 Absatz 2a bis 2c](#) gesamthaft und zusammenhängend verarbeitet werden, kann der jeweilige Anwendungsfall nur in seiner Gesamtheit gelöscht werden.

(3) Der Versicherte ist berechtigt, gemäß [§ 339](#) Zugriffsberechtigungen auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2](#) zu erteilen.

